

Erst. tägl. Morg. 7 Uhr. Inserate
werden bis Abends 6, Sonnt.
bis Mittags 12 Uhr angenom-
men in der Expedition:
Marienstraße 18.

Abonnement vierteljährl. 20 Rgr.
bei unentgeltlicher Lieferung ins
Haus. Durch die L. Post viertel-
jährlich 22 Rgr. Einzelne Num-
mern 1 Rgr.

Dresdner Nachrichten

Tageblatt

für Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: Theodor Drobisch.

No. 225. Donnerstag, den 13. August 1863.

Anzeigen i. dies. Blatte, das zur Zeit in 7800 Exempl.
erscheint, finden eine erfolgreiche Verbreitung.

Dresden, den 13. August.

— Se. Königl. Majestät hat den Leutnant Krauß der
Commisariats-Train-Brigade zum Oberleutnant und den Guiden
im Generalstabe August Herrmann Alexander Hartig zum Leut-
nant in obengenannter Brigade ernannt.

— Die gestrige Mittheilung in Betreff eines Besuchs Sr.
Maj. des Königs bei Herrn Hofkunstschler Türpe ist noch da-
hin zu vervollständigen, daß auch J. Maj. die Königin mit an-
wesend war.

— Zur Abhaltung einer Körnerfeier am 26. Aug. ist
auch hier ein Festcomite zusammengetreten, bestehend aus den
Herren Bürgermeister Neubert, Stadtv.-Vizevorsteher Hofrath
Adermann, Hofrath Dr. Pabst, Dr. Peschel, Adv. Siegel, Prof.
Dr. Wigard, Dr. Lindner, Kaufmann Bartelbes, Cantor Müller,
Dir. Heger und Commissionsrath Hartmann. Am 25. August
soll eine Vorfeier stattfinden. Am 26. früh wird die Ent-
hüllung einer Gedenktafel beabsichtigt, während Nachmittags ein
Volksfest im Großen Garten statthaben soll. Abends ist, wie
schon erwähnt, Festvorstellung im kgl. Hoftheater; im zweiten
Theater wird Körner's „Banditenbraut“ mit einem Prolog von
Dr. Peschel gegeben. Außerdem werden im Großen Garten
mehrere Gesangvereine und Musikchöre concertiren.

— Öffentliche Sitzung des Königl. Ober-
Appellationsgerichtshofes zu Dresden vom 12. Aug.
Wenige Wochen sind erst verfloßen, als der kgl. Bezirksgerichts-
director, Herr Appellationsrath v. Griegern, das Todesurtheil
in öffentlicher Sitzung über zwei Räuber sprach, deren Geschichte
wir genugsam kennen. Ich übergehe daher die historische Ver-
gangenheit des wichtigen Processes und halte mich bloß an das
Geschichtliche des heutigen Tages. Diese beiden wegen Raubes
zum Tode Verurtheilten sind bekanntlich der Schuhmacher Curt
aus Kalau in Preußen und der Handarbeiter Schmidt aus
Neu-Coschütz, welche in der Nacht zum 8. Januar 1863 den
31 Jahr alten Bäckergehilfen Bienitz aus Jessen an der Ruhr,
der nur noch eine alte Mutter hinterläßt, räuberisch angefallen
und mit Stichwunden bedeckt, an denen er bekanntlich 9 Tage
später im hiesigen allgemeinen Krankenhause verstarb. Die Zu-
hörräume waren heut weniger als sonst gefüllt, denn die bei-
den Hauptpersonen des Tages, Curt und Schmidt, waren auf
Beschluss des hohen Appellationsgerichtshofes nicht zur Verhandlung
vorgeführt, wodurch für den Laien schon viel Interesse verloren
ging. Nur die beiden Vertheidiger saßen an ihrer Stelle, die
Herren Advocaten Ströbel und Dr. Schaffrath. Die Königl.
Generalsstaatsanwaltschaft war vertreten durch Herrn Dr. Schwarze.
Dem Appellationsgerichtshofe, bestehend aus den Herren 1) Vice-
präsident Dr. Thierbach, Ober-Appellationsrath v. Salza, D.-A.-R.
v. Ryau, Ergänzungsrichter D.-A.-R. Dr. Schröder und D.-A.-R.
v. Friesen, (das Protokoll führte Herr Actuar Dr. Noak vom
Bezirksgericht) präsidirte Herr Ober-Appellationsgerichts-Präsident
Dr. v. Dangen, Excellenz. Herr Referent Ober-Appellationsrath
von Friesen begann um 9 Uhr, nachdem die Sitzung
eröffnet, seinen Vortrag, in welchem er noch einmal den

objectiven Thatbestand die Zeugenaussagen, die gerichtlichen und
außergerichtlichen Gutachten, die Krankengeschichte des Ver-
storbenen, die Sectionsergebnisse, die Aussagen des Beraubten
und der Räuber, die Personalien der Letzteren, ihre Verurtheilungs-
zeugnisse, die Ereignisse der Nacht vom 7. zum 8. Januar und
alles andere dazu Gehörige erörtert und vorliest, was einen
großen Theil des Vormittags in Anspruch nahm. Wir haben
vor Kurzem erst die Verbrecher vor uns stehen, ja auch den
Schädel des unglücklichen Opfers gesehen und geschauert über
die große, Gott sei Dank, so seltene That. Und diese That
führt uns, nachdem Herr v. Friesen sein Referat beendet, Herr
Generalsstaatsanwalt Dr. Schwarz noch einmal in gebieterischer
Weise vor die Augen. Er zeichnet das Bild des ganzen
Vorganges in großen Zügen, legt die Rechtsgrundsätze dar,
auf die bei der Entscheidung Rücksicht zu nehmen sein wird.
Das Gesetz hat ins Auge gefaßt, daß der Beraubte den Tod
gefunden, diese Thatfache genügt einfach. Der Erfolg der Ge-
walt ist hier vom Gesetz in Betrachtung gezogen, gleichwie es
der Artikel 209 bei der Brandstiftung thut. Es ist daher nur
der Raub und der erfolgte Tod nachzuweisen. Festgestellt ist,
welche Thätigkeit Jeder dabei entwickelt; indeß sie handelten
im Complot, daher ist es gleichviel, welche Rolle der Einzelne
übernommen. Es ist daher zu beweisen, 1) daß Bienitz beraubt
und gestorben ist, 2) daß die Angeklagten ihn verwundet und
3) daß räuberische Absicht vorhanden war. — Was den ersten
Punkt betrifft, so kann ihn selbst die Vertheidigung nicht weg-
streiten. Den 2. Punkt: Wer hat ihn verwundet? — das
beantwortete Bienitz selbst, als er noch bei vollem Verstande
war, ebenso zeigt der ganze Hergang die Uebereinkunft der An-
geklagten, ferner schiebt Jeder die Schuld auf den Andern,
außerdem war Bienitz ein sehr starker Mann, Einer allein wäre
mit ihm gar nicht fertig geworden — endlich hatten Beide
Messer. Die Wahrscheinlichkeit liegt vor, Kurt hat gestochen
und Schmidt getreten. Kurt hat mitgeschlagen, hatte ein blu-
tiges Messer, eine verwundete Hand und diese Wunde rührt
nur vom Kampfe mit Bienitz her. Schmidt äußerte: „Den
loosen wir uns!“ — Schmidt blieb ruhig stehen, als sein Be-
gleiter in den Bienitz hineinflach, außerdem ist sein Längeres
Zeugnen in der Untersuchung verdächtig. Aber es kommt hier
überhaupt nicht darauf an, wer von Beiden die tödtliche Wunde
beigebracht — Einer muß für den Andern haften; daher ist
der Beweis zu liefern, daß Beide im Complot gehandelt. Es
ist stillschweigende Uebereinstimmung zu beweisen. Sie waren
von gemeinsamem Interesse geleitet, sie wollten Uhr und Geld
des Bienitz haben. Weil er freigebig gegen sie war, glaubten
sie, er sei bemittelt. Als er schon in seinem Blute lag,
hat sich Keiner mehr um ihn gekümmert. Schmidt wollte bei
der Verhaftung den Kurt gar nicht kennen. Sind nun obige
3 Punkte nachgewiesen, so muß nur noch die Absicht dargethan
werden und da sind 3 Motive anzunehmen: die Absicht der
Tödtung, der Gewaltanwendung um den Bienitz zu berauben
— oder wegen Beleidigung ihm Wunden beizubringen. Es